

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 19. Januar 1999 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an Ibrahim, Rrahim, und Ibrahim
geb. Krosa, Mirvete, und Kinder, wohnhaft in Altdorf UR

Mit Eingabe vom 19. August 1996 stellten die Eheleute Ibrahim, Rrahim, geboren 1948 in Trestenik, Viti (Jugoslawien), Fabrikarbeiter, jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Altdorf UR, und die Ehefrau Ibrahim geb. Krosa, Mirvete, geboren 1955 in Varosh Ferizaj (Jugoslawien) das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes für sich und ihre drei Kinder. Die Bewerber reisten 1979 bzw. 1980 in die Schweiz ein. Seit 14. bzw. 16. Juni 1980 haben sie ununterbrochen Wohnsitz in Altdorf UR. An der geheimen Gemeindeabstimmung in Altdorf vom 29. November 1998 wurde der Familie Ibrahim-Krosa das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen ist am 2. Mai 1997 erteilt worden.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt. Die Bewerber sind mit Land und Leuten von Uri verbunden.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ibrahim, Rrahim, geboren am 11. Februar 1948 in Trestenik, Viti (Jugoslawien), und die Ehefrau Ibrahim geb. Krosa, Mirvete, geboren am 10. November 1955 in Varosh Ferizaj (Jugoslawien), und ihre drei Kinder: Ibrahim, Shpend, geboren am 5. September 1976 in

Skopje (Jugoslawien); Ibrahim, Vlora, geboren am 8. November 1981 in Altdorf UR; und Ibrahim, Asad, geboren am 20. September 1982 in Altdorf UR, werden in das Landrecht des Kantons Uri aufgenommen.

2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 4'200.-- und Fr. 1'470, zuzüglich zweimal Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.